

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2646

**Prof. Dr. Joachim Krause**

Institut für Sozialwissenschaften  
Bereich Politikwissenschaft  
Westring 400  
24118 Kiel

**Mail, Telefon, Fax**

Tel.: 0431-880-2171

Fax: 0431-880 2483

e-mail: [jkrause@politik.uni-kiel.de](mailto:jkrause@politik.uni-kiel.de)

**Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz**

**Bezug: Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/1472**

Die Fraktion der Piraten schlägt vor, die Wahl der oder der Datenschutzbeauftragten in Schleswig-Holstein neu zu regeln. Im Einzelnen werden folgende Reformen vorgeschlagen:

1. Es soll der Zeitpunkt der Wahl gesetzlich geregelt werden (die Wahl soll frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers erfolgen).
2. Die Wahl soll auf Vorschlag eines Ausschusses erfolgen, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln muss.
3. Die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages sollen ebenfalls Vorschlagsberechtigt sein.
4. Dem Vorschlag des Ausschusses soll eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen.
5. Der Ausschuss soll alle oder ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber in öffentlicher Sitzung anhören.

Begründet wird dieses – im Vergleich zum Bund und anderen Bundesländern außergewöhnliche Verfahren – mit der zunehmenden Bedeutung von Datenschutzpolitik und dem Wunsch ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Aus Politikwissenschaftlicher Sicht sind vor allem jene Aspekte von Relevanz, die die verfassungspolitische Stellung von Datenschutzbeauftragten im Bund und in den Ländern betreffen.

Es lässt sich nicht bezweifeln, dass die politische Bedeutung des Datenschutzes zugenommen hat. Viele Datenschutzbeauftragte der Länder nehmen ihre Aufgaben heute in einer Weise wahr, die als „politisch“ bezeichnet werden muss, d.h. sie geben öffentlich Stellungnahmen ab und verstehen sich als Mahner und Initiator. Die Frage stellt sich, ob daraus ein unabhängiges politisches Mandat für Datenschutzbeauftragte erwachsen soll, welches ihnen eine verfassungspolitisch herausgehobene Funktion einräumt. Darauf läuft der Vorschlag der Piraten-Fraktion im Endeffekt hinaus. Zu fragen gilt vor allem, was ein solcher Vorschlag für die Verfassungssystematik bedeutet.

Datenschutzbeauftragte gibt es im Bund und auf Ebene der Länder (sowie natürlich in untergeordneten Behörden, in Unternehmen, in Hochschulen, sonstigen Organisationen etc.). Die Beauftragten des Bundes und der Länder haben einen besonderen Stellenwert im Bereich des Datenschutzes. Verfassungspolitisch gesehen besitzen sie in der Regel hybriden Charakter (mit unterschiedlichen Ausprägungen von Land zu Land). Sie haben Aufgaben, die ihnen Verantwortlichkeiten an ganz verschiedenen Stellen des Verfassungsaufbaus zuerkennen. Am Beispiel des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Schleswig-Holstein (der Leiter des Unabhängigen Zentrums für Datenschutz – UZDS ist) lässt sich das gut darstellen:

- Er oder sie übt als Leiter oder Leiterin des UZDS die Kontrolle datenschutzrechtlicher Vorschriften innerhalb der Verwaltung des Landes und der Gemeinden und Kommunalen Verbände sowie anderer Einrichtungen des öffentlichen Sektors aus. Er oder sie ist somit ein Instrument der politischen Leitung. Dem entspricht im LDSG-SH die Unterstellung unter dem Ministerpräsidenten und die damit verbundene Dienstaufsicht (§36, 3; § 39,2 LDSG-SH), lediglich eingeschränkt durch die Unabhängigkeitsklausel in § 36,3 LDSG-SH. Diese Aufsichtspflicht umfasst auch Gerichte und den Landesrechnungshof, soweit diese nicht in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden.
- Er oder sie ist dem Landtag berichtspflichtig und muss auf Ersuchen des Landtags an dessen Sitzungen teilnehmen (§ 36, 4; §39, 5 LDSG-SH).
- Er oder sie leitet mit dem UZDS die Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 39,3 LDSG-SH). Damit ist der Landesbeauftragte in Schleswig-Holstein für die Kontrolle des Datenschutzes in nicht-öffentlichen Einrichtungen zuständig.
- Er oder sie berät die obersten Landesbehörden sowie sonstige öffentliche Stellen in Sachen Datenschutz und kann Empfehlungen abgeben (§ 39, 4 LDSG-SH).
- Er oder sie kann vom Landtag oder von Landesbehörden aufgefordert werden einer Angelegenheit nachzugehen, bei der datenschutzrechtliche Fragen betroffen sind (§ 39, 4 LDSG-SH).
- Er oder sie muss auf Ersuchen des Landtags, von Landtagsfraktionen oder der Landesregierung Gutachten erstellen (§ 39, 5 LDSG-SH).
- Er oder sie ist eine Art Bürgerbeauftragte(r) für alle Fragen des Datenschutzes. Jeder Bürger oder jede Bürgerin kann sich direkt an das UZDS mit Beschwerden wenden (§ 40 LDSG-SH).
- In anderen Bundesländern nehmen Datenschutzbeauftragte dezidiert auch Serviceaufgaben wahr, d.h. die Informierung der Öffentlichkeit über Fragen des Datenschutzes, Beratung bei dem Aufbau von Datenbanken etc.

In allen Bereichen haben der oder die Datenschutzbeauftragte sowie das UZDS keine unmittelbaren Durchgriffsrechte und Sanktionsmöglichkeiten. Das gilt auch für aufgedeckte Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen im Öffentlichen Sektor (§ 42 LDSG-SH) und im privatwirtschaftlichen oder sonstigen nicht-öffentlichen Sektor (§ 38, 1, BDSG). Das UZDS und der oder die Landesbeauftragte können nur ermahnen oder andere Institutionen informieren und zum Handeln auffordern.

Der oder die Datenschutzbeauftragte und das UZDS sind somit Hilfsorgan und auch Teil der Exekutive, Hilfsorgan des Parlaments, Ombudsman und politisches Beratungsinstitut (Think Tank) in einem. Das ist angesichts der Probleme und Herausforderungen nicht zu vermeiden, stellt aber hohe Anforderungen an die verfassungspolitische Einordnung. Das Problem ist dabei die Wahrung der politischen Verantwortlichkeit. In einer parlamentarischen Demokratie ist politische Verantwortlichkeit ein hohes Gut, denn bei Parlamentswahlen soll der Bevölkerung ermöglicht werden, über die gesamte Politik einer Regierung und der sie stützenden Mehrheit im Parlament zu befinden. Dazu bedarf es klarer Verantwortlichkeiten in allen Politikfeldern, d.h. auch im Bereich des Datenschutzes. In allen Bundesländern sowie auf der Ebene des Bundes wird die politische Verantwortlichkeit für Datenschutz so geregelt, dass diese bei der Regierung bzw. der sie stützenden Mehrheit im Parlament liegt. In den meisten Bundesländern bedeutet das,

dass der Vorschlag für die Berufung des oder der Datenschutzbeauftragten vom Ministerpräsident oder der Ministerpräsidentin kommt und dass die Wahl mit einfacher Mehrheit erfolgt. Damit ist die Verantwortlichkeit klar geregelt. Dass verantwortliche Politik dann so verstanden wird, dass den Datenschutzbeauftragten größtmögliche Unabhängigkeit eingeräumt wird und sie durchaus hybride Kompetenzen haben, ist inzwischen unter allen Landesregierungen Praxis geworden.

Der Vorschlag der Piraten-Fraktion geht einen völlig anderen Weg. Ein derartiges Verfahren wäre m.E. kaum praktikabel (insbesondere nicht, wenn man die Fristen ernst nimmt, die in dem Vorschlag angegeben werden). Durch die öffentliche Ausschreibung des Amtes sowie die Einberufung eines Ausschusses, der öffentliche Anhörungen der Kandidaten und Kandidatinnen vornehmen soll, bekäme das Amt zudem einen völlig anderen Zuschnitt. Der oder die Datenschutzbeauftragte würde dann zu einer Art Volkstribun für Datenschutz mit einem eigenständigen politischen Mandat werden. Wenn der Landtag dem Vorschlag der Piraten-Fraktion zustimmen würde, wären die Folgen absehbar. Dann würde recht bald die Forderung laut, dem oder der Datenschutzbeauftragten auch reale Durchgriffsrechte zu verschaffen und als nächste würde die gleiche Prozedur für andere Anliegen gefordert.

Der Vorschlag der Piraten-Fraktion ist bestimmt gut gemeint, er widerspricht aber der Systematik unserer Verfassung und führt zur politischen Unübersichtlichkeit. Zu dieser Unübersichtlichkeit trägt schon heute die Tatsache bei, dass die Amtszeit des oder der Datenschutzbeauftragten in Schleswig-Holstein nicht synchron ist mit der des Parlaments. Es wäre m.E. sinnvoller, diese mit der Dauer der Parlamentsperiode zu verknüpfen. Nur so hat die Bevölkerung die Möglichkeit, auch die Datenschutzpolitik einer gewählten Parlamentsmehrheit und der durch sie getragenen Regierung einem demokratischen Votum zu unterziehen. Abweichende Amtsperioden machen nur dann Sinn, wenn es um Beauftragte geht, die primär eine Instanz für individuelle Beschwerden darstellen (wie der Wehrbeauftragte des Bundestags oder Beauftragte für soziale Fragen, Behinderte etc.). Das Politikfeld Datenschutz ist heute viel zu wichtig, als dass man es einer Institution überlassen soll, die primär dafür ausgelegt ist, individuelle Beschwerden aufnehmen.

Kiel, den 28.3.2014